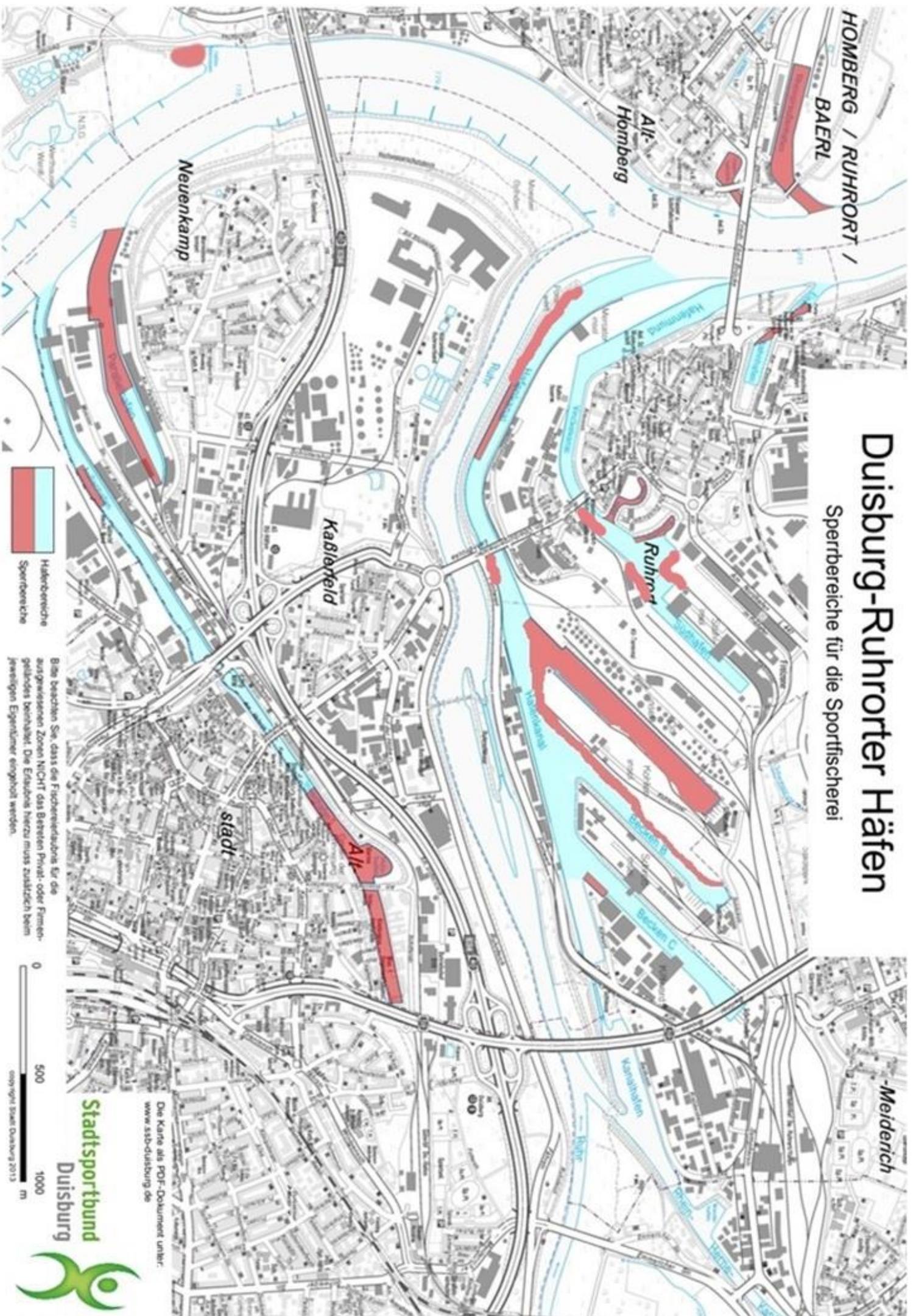


Duisburg-Ruhrorter Häfen

Sperbereiche für die Sportfischerei



Verhaltenskodex für Angler

- **„Catch and release“ ist verboten**
- **Setzkescher sind verboten**
- **das Betreten von Privat- oder Firmengelände ohne Erlaubnis ist verboten**
- **Fangbegrenzung für die Fischarten Aal, Forelle, Hecht, Karpfen und Zander, von denen jeweils höchstens 4 Stück pro Tag gefangen werden dürfen!**

Die Angelfischerei in den Duisburg Ruhrorter Häfen sollte mit Achtung vor dem Lebewesen Fisch und der Natur ausgeübt werden. Jeder Hafenangler ist gehalten, die Angelfischerei waidgerecht und ordnungsgemäß, d.h. unter Beachtung der aus bestehenden Rechtslage folgenden Gebote und Verbote auszuüben.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes dürfen den Fischen wie anderen Tieren ohne vernünftigen Grund keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der vernünftige Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes für den Fang und das Töten von Fischen beim Angeln ist hauptsächlich die Verwertung für den menschlichen Verzehr. **Fischfang ausschließlich aus Freude am Drill und Catch-And-Release-Angeln (d.h. das vorsätzliche Zurücksetzen von Trophäenfischen) ist demnach nicht zulässig.**

Gefangene und für eine Verwertung vorgesehene Fische sind schnell und waidgerecht zu töten. Der Drill sollte nicht unnötig in die Länge gezogen werden und **die Hälterung lebender Fische im Setzkescher ist verboten.** Jeder Angler sollte stets eine Landehilfe (Unterfangkescher) bei sich führen und auch einsetzen. Angelgerät, Zubehör und Köder sollten sachgerecht ausgewählt werden, so dass die beangelten Fischarten auch sicher gelandet werden können und ein Abreißen und Verلودern gehakter Fische vermieden wird.

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind unbedingt einzuhalten! Die Entnahme von Laichfischen in der Schonzeit und von untermaßigen Fischen ist illegal und schädigt die Bestände erheblich, insbesondere bei stark beangelten Arten wie dem Zander. Hierdurch werden alle Hegebemühungen unterlaufen und letztlich die gesamte Anglerschaft benachteiligt. Auch bei den Fischarten ohne Schonzeit und Mindestmaß ist jeder Angler zu einem verantwortungsvollen Umgang aufgerufen. Auch wenn die Fänge einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden, sollte die Entnahme von Massenfängen, bei denen auch noch jeder kleine, noch nicht geschlechtsreife Fisch entnommen wird, durch einzelne Angler unterbleiben.

Für Fischarten, die im Hafen selten sind und/oder einem hohen Befischungsdruck ausgesetzt sind, werden auf der Grundlage jeweils aktueller Bestands- und Ertragsdaten Fangbegrenzungen erlassen. Derzeit gilt eine Fangbegrenzung für die Fischarten Aal, Forelle, Hecht, Karpfen und Zander, von denen **jeweils höchstens 4 Stück pro Tag gefangen werden dürfen!** Hierbei ist zu beachten, dass die Fangbegrenzung für Bach- und Regenbogenforellen gilt, Meerforellen sind ganzjährig geschont und dürfen nicht entnommen werden. Die jeweils gültigen Fangbegrenzungen sind unter den „Besonderen Bedingungen“ auf der Rückseite des aktuellen Erlaubnisscheines angegeben.

Besondere Auffälligkeiten, wie z.B. besondere Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder Seuchen, sollten den Fischerei-, Wasser- oder Landschaftsbehörden sowie auch dem Stadtsportbund Duisburg gemeldet werden.

Besondere Fänge, sei es, dass es sich um eine Ihnen unbekannte Fischart, eine für die Häfen vollständig neue Fischart, einen Wanderfisch aus den Artenschutz- und Wiedereinbürgerungsprogrammen, Fische, die eine Markierung aufweisen oder eine sonstige besonders seltene Fischart handelt, sollten dem Stadtsportbund Duisburg gemeldet werden. Hier können die Fische identifiziert werden und es werden alle Daten zur Fischfauna gesammelt. Soweit derartige Meldungen für andere Institutionen und Programme wie z.B. das Wanderfischprogramm NRW relevant sind, werden sie an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Achten Sie bei Wanderfischen, insbesondere bei Lachsen und Aalen, auf Markierungen und notieren Sie ggf. die auf externen Marken angegebenen Nummern. Wenn möglich, sollten besondere Fänge, natürlich unter schonender Behandlung der Tiere, fotografiert werden. (nicht Trophäenfische!)

Jeder Angler ist für die Reinhaltung seines Angelplatzes verantwortlich. Am Ufer sollte kein Müll zurückgelassen werden, insbesondere keine Schnurreste, in denen sich andere Tiere verfangen können. Beim Einrichten von Angelplätzen dürfen Ufersicherungen nicht beschädigt und die Ufervegetation und Gehölze nicht entfernt werden. Ferner ist zu beachten, dass das Campen (Wetterschutz zulässig) und Errichten von Feuerstellen i.d.R. seitens der Landschaftsbehörden verboten ist.

Zu beachten ist, dass die Fischereierlaubnis für die im Hafenplan ausgewiesenen Zonen nicht das Betreten von Privat- oder Firmengelände beinhaltet. Die Erlaubnis hierzu muss zusätzlich beim jeweiligen Eigentümer eingeholt werden. Geschieht dies nicht, drohen weitere Angelstrecken gesperrt zu werden.

Das Einhalten der im Verhaltenskodex festgelegten Regelungen kontrollieren u.a. die Fischereiaufseher. Verstöße werden mit sofortigem Entzug des Hafenscheins geahndet, bei groben Verstößen erfolgt eine Anzeige!